
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



27. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 11.12.2020

Nummer 39

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 02.12.2020 3
- Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 09.12.2020 22
- Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest 23
- Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen 29

Öffentliche Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

- 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes 45

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

- Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Trink- und Abwasserzweckverband Luckau 48

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Bernhard Schulz
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</p>
--

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.12.2020
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses -**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung, Vorl.-Nr.: 2020/112

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung.

Sitzungsplan der Fachausschüsse für das Jahr 2021, Vorl.-Nr.: 2020/097-1

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Der Sitzungsplan für den Fachausschuss für das Jahr 2021 wird als Arbeitsgrundlage bestätigt.

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung

Auf der Grundlage der §§ 22 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) i. V. m. den Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz - des Landes Brandenburg (KitaG) in der aktuellen Fassung hat der Jugendhilfeausschuss am 02.12.2020 nachstehende Richtlinie über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung beschlossen.

§ 1 Rechtsgrundlage

Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Eltern-Kind-Gruppen, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleisten (§ 1 Abs. 4 S. 1, 2 KitaG).

§ 2 Förderungsgegenstand

- (1) Anstelle von oder ergänzend zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege können zum Zwecke der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder sonstiger besonderer familiärer Situationen andere Angebote der Kindertagesbetreuung dem Kindeswohl dienen und insoweit erforderlich sein. Diese anderen Angebote sind Gegenstand dieser Richtlinie. Schwerpunkt bei der Bewertung, welches Angebot der Kindertagesbetreuung rechtsanspruchserfüllend ist, ist der Bedarf des Kindes. Formen und Merkmale werden nicht abschließend beschrieben.
- (2) Die integrierten Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie das Angebot Kindertagespflege bleiben von den Regelungen dieser Richtlinie unberührt.
- (3) Die Regelungen dieser Richtlinie begründen keinen Anspruch der Familien auf Bereitstellung eines bestimmten Angebotes.
- (4) Die Betreuungsangebote können niedrigschwelliger und zeitlich begrenzter sein. Uneingeschränkt ist aber auch hier der Auftrag des KitaG zu beachten.

§ 3 Besondere Tatbestandsmerkmale für die Erforderlichkeit anderer Angebote

Die Erforderlichkeit für alternative oder ergänzende Betreuungsformen kann sich insbesondere aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- die Gleichstellung von Mann und Frau
- steigender Bedarf an Betreuungszeiten, der von den Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege allein nicht abgedeckt werden kann
- stunden- oder tageweise Betreuung als ergänzendes Betreuungsangebot bei unabweisbarem Bedarf
- Verringerung der Kostenbelastung für die Träger
- Schaffung von bedarfsdeckenden und bedarfsgerechten Angeboten
- Abstimmung und Vernetzung von vorhandenen mit zu schaffenden Angeboten
- Erhöhung der Flexibilität der Angebote
- Abdeckung eines geringfügigen Betreuungsbedarfs

§ 4 Formen anderer Angebote

Hierzu zählen insbesondere:

- (1) Hausaufgabenbetreuung
- (2) Hausaufgabenbetreuung/kreative Beschäftigung als Arbeitsgemeinschaft in der Schule
- (3) Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses
- (4) Früh- und Spätbetreuung/ Wochenendbetreuung/ Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf
- (5) Eltern-Kind-Gruppe, als Einrichtung der Kindertagesbetreuung
- (6) Juniorclub (oder ähnliche Bezeichnung), als Einrichtung der Kindertagesbetreuung
- (7) Spielgruppe, als Einrichtung der Kindertagesbetreuung

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind andere Angebote im Sinne dieser Richtlinie, soweit
 - a) für die betreuten Kinder ein Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII besteht. Zur Eltern-Kind-Gruppe können auch Kinder ohne Rechtsanspruch einen Zugang erhalten.
 - b) die Betreuungsperson persönlich und gesundheitlich geeignet ist. Zur persönlichen Eignung gehört insbesondere, dass die Betreuungsperson und die Eltern einander Vertrauen entgegen bringen können.
- (2) Als Mindestanforderung an die persönliche und gesundheitliche Eignung hat die Betreuungsperson folgende Nachweise vorzulegen:
 - a) erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als zwei Jahre, bei Neueinstellung ein Aktuelles nicht älter als drei Monate)
 - b) schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (nicht älter als zwei Jahre)
 - c) ärztliche Bescheinigung, dass keine ansteckenden Krankheiten vorliegen und an der gesundheitlichen Eignung keine Bedenken bestehen
 - d) Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz
- (3) Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, die Prüfung und Nachweisführung sowie die Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 12 Abs. 1 KitaG zwischen der jeweiligen Kommune und dem Landkreis Dahme-Spreewald über die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung.

§ 6 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Für die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gelten die Vorschriften der §§ 45 ff. Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- (2) Für den Betrieb eines anderen Angebotes nach dieser Richtlinie für die nach § 4 beschriebenen Formen 1, 5, 6 und 7 wird eine Betriebserlaubnis von der zuständigen erteilenden Behörde gem. § 45 SGB VIII benötigt, sofern nicht in jedem Fall und zu jeder Zeit die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aller Kinder anwesend sind. Dies ist insbesondere bei der Einrichtung einer Eltern-Kind-Gruppe zu prüfen. Bei der Erteilung der Betriebserlaubnis werden die Regelungen des KitaG und der KitaPersV analog angewendet.
- (3) Die Angebote nach § 4 Nr. 2 bis 4 bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Form von anderen Angeboten wird entsprechend § 2 Abs. 5 KitaG analog der Finanzierung von Kindertagesstätten vorgenommen. Somit werden im Sinne dieser Richtlinie Personal- und Sachkosten durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Kommune sowie durch

Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Ausnahme bilden hier die Eltern-Kind-Gruppe sowie der Juniorclub.

- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt der Kommune einen Zuschuss von 84 vom Hundert der notwendigen Kosten für das Betreuungspersonal. Ausnahme bilden hier die Eltern-Kind-Gruppe, der Juniorclub sowie die Spielgruppe.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 01.07.2017 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 10.09.2020



Stephan Loge
Landrat

1. Hausaufgabenbetreuung

1. Merkmale

- (1) Die Hausaufgabenbetreuung ist ein Angebot für Kinder im Grundschulalter.
- (2) Es handelt sich um ein zeitlich begrenztes Angebot von bis zu zwei Stunden nach Unterrichtschluss (die Regelungen im Punkt 5 VV-Aufsicht Schule bleiben davon unberührt).
- (3) Es ist ein kontinuierliches Angebot an jedem Schultag der Woche.
- (4) Das Angebot dient der Hausaufgabenenerledigung und beinhaltet weitere Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsangebote entsprechend § 3 KitaG.
- (5) Es können bis zu 15 Kinder von einer fachlich geeigneten pädagogischen Fachkraft betreut werden.
- (6) Darüber hinaus können geeignete Kräfte, die unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft arbeiten, eingesetzt werden.
- (7) Die Erhebung des Elternbeitrages obliegt der Kommune.
- (8) Es besteht eine Kooperation zwischen Träger, Schule, Eltern und Betreuungsperson.

2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gelten Personen mit pädagogischer Grundausbildung nach § 9 Abs. 1 und § 10 Kita-Personalverordnung (KitaPersV).
- (2) Sind mehrere Personen in diesem Angebot tätig, muss mindestens eine Person eine fachlich geeignete pädagogische Fachkraft sein. Die anderen Personen unterstehen der Verantwortung der pädagogischen Fachkraft.
- (3) Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn die Leitung der angrenzenden Kindertagesstätte die fachliche Anleitung der geeigneten Person übernimmt. Die Umsetzung/ Ausgestaltung ist in einem Konzept/ einer Vereinbarung festzuhalten.

3. Antragsverfahren

- (1) Die Kommune vereinbart schriftlich Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungserbringung sowie die Finanzierung mit dem Anbieter.
- (2) Die Kommune legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Angebotsbeschreibung zur Kenntnisnahme vor. Diese Beschreibung muss zwingend nachfolgende Bestandteile aufweisen:
 - Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bzw. Antrag auf Erteilung
 - Angebotsform
 - Zeitpunkt des Beginns des Angebots
 - zeitlicher Umfang des Angebots
 - Ort der Durchführung

- Anzahl der Teilnehmenden am Angebot
 - Angaben zur Betreuungsperson
- (3) Die Gewährung des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Kommune erfolgt auf Antrag durch Bescheid. In dem Antrag sind Name und Vorname des Kindes, der Wochentag, die täglich erbrachten Stunden sowie die gezahlten Leistungen auszuweisen. Ein Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist zu erbringen.

4. Finanzierung

Als notwendig werden Kosten für das Betreuungspersonal in folgendem Umfang anerkannt:

- (1) Für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis in Höhe von 9,50 € je geleisteter Betreuungsstunde (ab dem 01.07.2021 in Höhe von 9,60 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.01.2022 in Höhe von 9,82 € sowie ab dem 01.07.2022 in Höhe von 10,45 €).
- (2) Für eine bei der Kommune, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde (max.450,00 €/ Monat bzw. 48 Stunden/Monat).
- (3) Für eine geeignete pädagogische Fachkraft auf Honorarbasis bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde.
- (4) Für eine sozialversicherungspflichtig beschäftigte pädagogische Fachkraft wird analog KitaG § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 KitaPersV für bis zu 10 Wochenstunden für 15 Kinder die Entgeltgruppe S 8 a Stufe 4 gewährt. Für weitere Betreuungspersonen kann die Entgeltgruppe S 2 Stufe 4 in Ansatz gebracht werden. Grundlage bildet die unter Merkmale genannte Anzahl der zu betreuenden Kinder. Eine Angleichung an die Tarifsteigerungen erfolgt analog des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst.
- (5) Es werden 84 % der Kosten der jeweiligen Kraft durch den Landkreis erstattet.

2. Hausaufgabenbetreuung/ kreative Beschäftigung als Arbeitsgemeinschaft in der Schule

1. Merkmale

- (1) Die Hausaufgabenbetreuung ist ein Angebot für Kinder im Grundschulalter.
- (2) Es handelt sich um ein zeitlich begrenztes Angebot von bis zu drei Stunden nach Unterrichtsschluss (die Regelungen im Punkt 5 VV-Aufsicht Schule bleiben davon unberührt).
- (3) Es ist ein kontinuierliches Angebot an jedem Schultag der Woche.
- (4) Das Angebot dient der Hausaufgabenerledigung und beinhaltet weitere Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsangebote entsprechend § 3 KitaG.
- (5) Es wird je Klasse eine fachlich geeignete pädagogische Fachkraft/ Betreuungsperson eingesetzt, die die Kinder **dieser Klasse** in ihrem Klassenraum betreut.
- (6) Es können bis zu 15 Kinder von einer fachlich geeigneten pädagogischen Fachkraft betreut werden.
- (7) Darüber hinaus können geeignete Kräfte, die unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft arbeiten, eingesetzt werden.
- (8) Die Erhebung des Elternbeitrages obliegt der Kommune.
- (9) Es besteht eine Kooperation zwischen Träger, Schule, Eltern und Betreuungsperson.

2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gelten Personen mit pädagogischer Grundausbildung nach § 9 Abs. 1 und § 10 Kita-Personalverordnung (KitaPersV).
- (2) Sind mehrere Personen in diesem Angebot tätig, muss mindestens eine Person eine fachlich geeignete pädagogische Fachkraft sein. Die anderen Personen unterstehen der Verantwortung der pädagogischen Fachkraft.
- (3) Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn die Leitung der angrenzenden Kindertagesstätte die fachliche Anleitung der geeigneten Person übernimmt. Die Umsetzung/ Ausgestaltung ist in einem Konzept/ einer Vereinbarung festzuhalten.

3. Antragsverfahren

- (1) Die Kommune vereinbart schriftlich Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungserbringung sowie die Finanzierung mit dem Anbieter.
- (2) Die Kommune legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Angebotsbeschreibung zur Kenntnisnahme vor. Diese Beschreibung muss zwingend nachfolgende Bestandteile aufweisen:
 - Angebotsform
 - Zeitpunkt des Beginns des Angebots
 - zeitlicher Umfang des Angebots
 - Ort der Durchführung
 - Anzahl der Teilnehmenden am Angebot

- Angaben zur Betreuungsperson
- (3) Die Gewährung des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Kommune erfolgt auf Antrag durch Bescheid. In dem Antrag sind Name und Vorname des Kindes, der Wochentag, die täglich erbrachten Stunden sowie die gezahlten Leistungen auszuweisen. Ein Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist zu erbringen.

4. Finanzierung

Als notwendig werden Kosten für das Betreuungspersonal in folgendem Umfang anerkannt:

- (1) Für eine sozialversicherungspflichtig beschäftigte pädagogische Fachkraft wird analog KitaG § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 KitaPersV für bis zu 15 Wochenstunden für 15 Kinder die Entgeltgruppe S 8 a Stufe 4 gewährt. Für weitere Betreuungspersonen kann die Entgeltgruppe S 2 Stufe 4 in Ansatz gebracht werden. Grundlage bildet die unter Merkmale genannte Anzahl der zu betreuenden Kinder. Eine Angleichung an die Tarifsteigerungen erfolgt analog des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst.
- (2) Für eine bei der Kommune, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde (max.450,00 €/ Monat bzw. 48 Stunden/Monat)
- (3) Für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis in Höhe von 9,50 € je geleisteter Betreuungsstunde (ab dem 01.07.2021 in Höhe von 9,60 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.01.2022 in Höhe von 9,82 € sowie ab dem 01.07.2022 10,45 €) anerkannt.
- (4) Für eine geeignete pädagogische Fachkraft auf Honorarbasis bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde.
- (5) Es werden 84 % der Kosten der jeweiligen Kraft durch den Landkreis erstattet.

3. Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses

1. Merkmale

- (1) Die Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses ist für Kinder, die auf den Schulbus angewiesen sind.
- (2) Der Bedarf auf Betreuung besteht nicht länger als eine Stunde nach Unterrichtsschluss (die Regelungen im Punkt 5 VV-Aufsicht Schule bleiben davon unberührt).
- (3) Es können bis zu 15 Kinder von einer Betreuungsperson beaufsichtigt werden.
- (4) Es handelt sich um ein kontinuierliches Angebot an jedem Schultag der Woche.
- (5) Die Betreuung findet in den Räumen oder den Außenanlagen der Schule statt.
- (6) Die Erhebung des Elternbeitrages obliegt der Kommune.
- (7) Es besteht eine Kooperation zwischen Träger, Schule, Eltern und Betreuungsperson.

2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Eine pädagogische Ausbildung gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Kita-Personalverordnung (KitaPersV) ist nicht erforderlich.
- (2) Eine Anleitung durch eine pädagogische Fachkraft sollte gewährleistet werden (angrenzender Hort/Kita).

3. Antragsverfahren

- (1) Die Kommune vereinbart schriftlich Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungserbringung sowie die Finanzierung mit dem Anbieter.
- (2) Die Kommune legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Angebotsbeschreibung zur Kenntnisnahme vor. Diese Beschreibung muss zwingend nachfolgende Bestandteile aufweisen:
 - Angebotsform,
 - Zeitpunkt des Beginns des Angebots
 - Zeitlicher Umfang des Angebots
 - Ort der Durchführung
 - Anzahl der Teilnehmer am Angebot
 - Angaben zur Betreuungsperson
- (3) Die Gewährung des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Kommune erfolgt auf Antrag durch Bescheid. In dem Antrag sind Name und Vorname des Kindes, der Wochentag, die täglich erbrachten Stunden sowie die gezahlten Leistungen auszuweisen. Ein Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist zu erbringen.

4.Finanzierung

- (1) Für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis werden Kosten in Höhe von 9,50 € je geleisteter Betreuungsstunde (ab dem 01.07.2021 in Höhe von 9,60 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.01.2022 in Höhe von 9,82 € sowie ab dem 01.07.2022 10,45 €) anerkannt.
- (2) Für eine bei Kommune, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person werden Kosten in Höhe von bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde anerkannt. (max.450,00 €/ Monat bzw. 48 Stunden/Monat)
- (3) Es werden 84 % der Kosten der jeweiligen Kraft durch den Landkreis erstattet.

4. Früh- und Spätbetreuung/ Wochenendbetreuung/ Betreuung über Nacht
--

1. Merkmale

- (1) Die Früh- und Spätbetreuung, Wochenendbetreuung sowie die Betreuung über Nacht ist ein Betreuungsangebot für Kinder (KK, KG, Hort), die aufgrund der besonderen familiären Situation ein ergänzendes Angebot zur Kindertagesbetreuung benötigen.
- (2) Die Gewährung dieser Betreuung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.
- (3) Die Frühbetreuung findet in der Regel in der Zeit von 5:00 Uhr bis 6:00 Uhr statt.
- (4) Die Spätbetreuung erfolgt nach Schließzeit der Kita/ Kindertagespflege in der Regel bis 22:00 Uhr.
- (5) Die Wochenendbetreuung erfolgt auf Grund des Bedarfes des Kindes.
- (6) Dieses Betreuungsangebot kann vor und nach der Öffnungszeit der Kita für bis zu 5 Kinder in der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (7) Die Betreuung eines Kindes über Nacht kann im elterlichen Haushalt oder im Haushalt der betreuenden Person in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr stattfinden. In dieser Zeit darf der Schlaf des Kindes nicht gestört werden (keine Abholung aus dem Haushalt der Betreuungsperson).
- (8) Bei diesen Angeboten hat die Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt Vorrang, da sich das Kind hier in einer ihm vertrauten Umgebung befindet.
- (9) Bei Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson muss dem Kind ein dem Alter entsprechender Schlafplatz zur Verfügung stehen und dem Schlafbedürfnis des Kindes entsprochen werden.
- (10) Die Erhebung des Elternbeitrages obliegt der Kommune.
- (11) Es besteht eine Kooperation zwischen den Beteiligten.

2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Eine pädagogische Ausbildung gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Kita-Personalverordnung (KitaPersV) ist nicht erforderlich.
- (2) Es besteht kein Verwandtschaftsverhältnis (zweiten Grades) zwischen dem zu betreuenden Kind und der Betreuungsperson.

3. Antragsverfahren

- (1) Die Kommune vereinbart schriftlich Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungserbringung sowie die Finanzierung mit dem Anbieter.
- (2) Die Kommune legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Angebotsbeschreibung zur Kenntnisnahme vor. Diese Beschreibung muss zwingend nachfolgende Bestandteile aufweisen:
 - Angebotsform
 - Zeitpunkt des Beginns des Angebots
 - Zeitlicher Umfang des Angebots
 - Ort der Durchführung
 - Anzahl der Teilnehmer am Angebot
 - Angaben zur Betreuungsperson
- (3) Die Gewährung des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Kommune erfolgt auf Antrag durch Bescheid. In dem Antrag sind Name und Vorname des Kindes, der Wochentag, die täglich erbrachten Stunden sowie die gezahlten Leistungen auszuweisen. Ein Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist zu erbringen.

- (4) Durch die Personensorgeberechtigten ist der Nachweis über den Bedarf der Früh-, Spät- Wochenend-, oder über Nachtbetreuung zu erbringen.

4. Finanzierung

Früh- oder Spätbetreuung/ Wochenendbetreuung

- (1) Für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis werden Kosten in Höhe von 9,50 € je geleisteter Betreuungsstunde (ab dem 01.07.2021 in Höhe von 9,60 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.01.2022 in Höhe von 9,82 € sowie ab dem 01.07.2022 in Höhe von 10,45 €) anerkannt.
- (2) Für eine bei der Kommune, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person werden Kosten in Höhe von bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde anerkannt. (max.450,00 €/ Monat bzw. 48 Stunden/Monat)

Früh- und Spätbetreuung innerhalb einer Kindertagesstätte

- (1) Für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis werden Kosten in Höhe von 9,50 € je geleisteter Betreuungsstunde (ab dem 01.07.2021 in Höhe von 9,60 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.01.2022 in Höhe von 9,82 € sowie ab dem 01.07.2022 in Höhe von 10,45 €) anerkannt.
- (2) Für die Betreuung durch eine bei der Kommune, dem freien oder privaten Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person werden Kosten in Höhe von bis zu 20,00 € je Betreuungsstunde anerkannt.
- (3) Für die Betreuung von bis zu fünf Kindern wird ein Gesamtbetrag von 20,00 € je Betreuungsstunde anerkannt.

Betreuung über-Nacht

- (1) Es werden pauschal 12,00 € je geleisteter Betreuung über Nacht (gilt für die Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) bei einer Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson anerkannt.
- (2) Es werden pauschal 10,00 € je geleisteter Betreuung über Nacht (gilt für die Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes anerkannt.

Bei den Angeboten gemäß § 4 Abs. 4 und 5 dieser Richtlinie wird bei Geschwisterkindern der Betrag für das erste Kind voll anerkannt, für jedes weitere Geschwisterkind wird der Betrag nur zu 50 % anerkannt. Ausnahme bildet die Betreuung in der Kita vor und nach der Öffnungszeit der Einrichtung.

5. Eltern-Kind-Gruppe

1. Merkmale

- (1) Es handelt sich um ein pädagogisches Angebot für Kinder i. d. R. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und deren Eltern.
- (2) Das Angebot baut darauf, dass Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, diese in die Eltern- Kind-Gruppe begleiten und an der Organisation und Gestaltung des Angebotes mitwirken.
- (3) Ziel des Angebotes ist es, die Eltern bei der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung ihrer Kinder zu beraten und sie in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Das Angebot dient im Besonderen der Vernetzung im Sozialraum.
- (4) Es handelt sich um ein auf Dauer angelegtes, regelmäßiges, verlässliches und erreichbares Angebot für max. 10 Kinder (mit ihren Eltern) pro Fachkraft.
- (5) Es sollte in der Regel eine Öffnungszeit von 30 Stunden an 5 Wochentagen in der Regel gewährleistet werden.
- (6) Die räumlichen Voraussetzungen müssen die Förderung der Kinder und den gemeinsamen Aufenthalt von Kindern und Eltern ermöglichen.
- (7) Eine stundenweise Fremdbetreuung ist nach Absprache mit den anderen Eltern und der Fachkraft möglich, z.B. Termine in Zusammenhang mit Arbeitssuche, für Behördengänge etc.
- (8) Zwischen Eltern und Träger ist eine Vereinbarung zu schließen.
- (9) Elternbeiträge werden nicht als Geldleistung erhoben, sondern durch aktive Mitwirkung der Eltern geleistet.
- (10) Für das gemeinsame Essen und für besondere Angebote (z.B. Ernährungskurse, musikalische Frühförderung etc.) kann eine Nutzungsgebühr erhoben werden.
- (11) Die Projektfinanzierung erfolgt im Rahmen einer Vollfinanzierung der Personalkosten.
- (12) Es liegt eine pädagogische Konzeption vor.

2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte dieser Richtlinie gelten Personen mit pädagogischer Ausbildung nach § 9 Abs. 1 KitaPersV. Die pädagogische Fachkraft sollte eine entsprechende Qualifikation für die Arbeit in der Eltern-Kind-Gruppe besitzen, um den besonderen Anforderungen z. B. an die Elternarbeit gerecht zu werden.

3. Antragsverfahren

- (1) Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - soweit erforderlich, Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bzw. Antrag auf Erteilung
 - Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem ersichtlich ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist
 - Stellungnahme der Kommune zum Bedarf des Angebotes
 - detaillierte Untersetzung der Personalkosten
 - Konzeption des Angebotes
 - Qualifikationsnachweis des pädagogischen Personals

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

- (2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.
- (3) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn, vor Erhalt des

Zuwendungsbescheides, ist möglich und muss zusätzlich beantragt werden. Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des neuen Haushaltsjahres zugelassen.

- (4) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses/ einer Zuweisung gewährt. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).
- (5) Sofern das Angebot im Bewilligungszeitraum für mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen wird, ist durch den Träger Kontakt mit der zuständigen Kommune und dem Landkreis aufzunehmen.
- (6) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Personalkostenförderung auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.
- (7) Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Nachweis der durchschnittlich betreuten Kinder und Eltern.

4. Finanzierung

- (1) Für eine pädagogische Fachkraft nach § 9 KitaPersV können bis zu 30 Stunden pro Woche gefördert werden.
- (2) Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalausgaben richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) mit der Entgeltgruppe S 8 a für Erzieher,-innen und der Entgeltgruppe S 12 für Sozialpädagogen, -innen und den dazugehörigen Bestimmungen.
- (3) In begründeten Einzelfällen können bei Maßnahmen mit besonderem Interesse für den Landkreis Dahme-Spreewald abweichend höhere Personalkosten bewilligt und anerkannt werden.
- (4) Sachkosten sind durch die Kommunen zu erbringen (§ 16 KitaG).
- (5) Es werden bis zu 100 % der Personalkosten gefördert.

6. Juniorclub

1. Merkmale

- (1) Der Juniorclub ist ein pädagogisches Angebot für Kinder im Grundschulalter in der Regel ab der 3. Klasse.
- (2) Das Betreuungsangebot findet täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Die Öffnungszeit beträgt 20 h / Woche.
- (3) Die Schwerpunkte des Betreuungsangebotes werden in einer Konzeption festgeschrieben. Dazu gehören mindestens die Hausaufgabenbetreuung sowie eine klassische Freizeitgestaltung. Es soll sich an den Grundsätzen der elementaren Bildung orientiert werden.
- (4) Das Ziel ist die Förderung der Selbständigkeit des Kindes.
- (5) Ein Betreuungsvertrag wird nicht abgeschlossen; Eltern bzw. Personensorgeberechtigte geben ein schriftliches Einverständnis zum Besuch des Juniorclubs.
- (6) Bei Auffälligkeiten des Kindes oder bei individuellem Bedarf finden Elterngespräche statt.
- (7) Ein Unkostenbeitrag kann erhoben werden.
- (8) Es besteht eine Kooperation zwischen Kommune/Juniorclub/Träger.
- (9) Eine pädagogische Konzeption liegt vor.

2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gelten Personen mit pädagogischer Ausbildung nach § 9 und 10 KitaPersV. Der Einsatz von Unterstützungskräften ist möglich. Die Anleitung sollte durch eine pädagogische Fachkraft gewährleistet werden.

3. Antragsverfahren

- (1) Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bzw. Antrag auf Erteilung
 - Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem ersichtlich ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist
 - Stellungnahme der Kommune zum Bedarf des Angebotes
 - Detaillierte Untersetzung der Personalkosten
 - Konzeption des Angebotes
 - Qualifikationsnachweis des pädagogischen Personals

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

- (2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.
- (3) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn, vor Erhalt des Zuwendungsbescheides, ist möglich und muss zusätzlich beantragt werden. Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des neuen Haushaltsjahres zugelassen.

4. Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Personals erfolgt in Anlehnung an das KitaG Brandenburg in Verbindung mit der KitaPersVO entsprechend des Stellenumfangs. Es werden für bis zu 20 Plätze 0,600 Stellen (= 24 Wochenstunden); bis 35 Plätze 1,200 Stellenanteile (= 2 x 24 Wochenstunden) anerkannt.
- (2) Geeignete Fachkräfte können bis zur Entgeltgruppe S 8 a; Unterstützungskräfte in der Entgeltgruppe S 2 berücksichtigt werden, wenn ihre fachliche Qualifikation dies zulässt.
- (3) Die Leitungsanteile werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die anfallende Betriebs- und Sachkosten werden von der jeweiligen Kommune getragen.
- (5) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses/ einer Zuweisung gewährt. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).
- (6) Sofern das Angebot im Bewilligungszeitraum für mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen wird, ist durch den Träger Kontakt mit der zuständigen Kommune und dem Landkreis aufzunehmen.
- (7) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Personalkostenförderung auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.
- (8) Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Nachweis der durchschnittlich betreuten Kinder. Zu diesem Zweck werden Anwesenheitslisten geführt und eingereicht.
- (9) Es werden bis zu 100% der notwendigen Personalkosten gefördert.

7. Spielgruppe

1. Merkmale

- (1) Die Spielgruppe ist ein pädagogisches Angebot vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (2) Die Eltern können in Absprache mit der pädagogischen Fachkraft an dem Angebot teilnehmen.
- (3) Auf Grund der familiären Situation wird kein anderes rechtsanspruchserfüllendes Angebot benötigt.
- (4) Das Betreuungsangebot findet von Montag bis Freitag statt, wobei die Betreuungszeit 20h/ Woche nicht überschreiten sollte.
- (5) Die Schwerpunkte des Betreuungsangebotes werden in einer Konzeption festgeschrieben. Dabei sind die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG zu beachten. Es soll sich an den Grundsätzen der elementaren Bildung orientiert werden.
- (6) Das Angebot ist niederschwellig und freiwillig.
- (7) Es werden Betreuungsverträge geschlossen.
- (8) Eine Kooperation zwischen den Eltern und der Spielgruppe besteht.
- (9) Die Erhebung des Elternbeitrages obliegt der Kommune.

2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Der Einsatz von Fachpersonal erfolgt im Sinne §§ 9 und 10 KitaPersVO.
- (2) Der Einsatz von Unterstützungskräften ist möglich. Die Anleitung sollte durch eine pädagogische Fachkraft gewährleistet werden.

3. Antragsverfahren

- (1) Mit dem Erstantrag sind einzureichen:
 - Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bzw. Antrag auf Erteilung
 - Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem ersichtlich ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist
 - Stellungnahme der Kommune zum Bedarf des Angebotes
 - Detaillierte Untersetzung der Personalkosten
 - Konzeption der Einrichtung
 - Qualifikationsnachweis des pädagogischen Personals
 -

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

- (2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.
- (3) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert werden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des neuen Haushaltsjahres zugelassen.

4. Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Personals erfolgt in Anlehnung an das KitaG Brandenburg in Verbindung mit der KitaPersVO entsprechend des Stellenumfangs. Es werden für bis zu 5 Plätze 0,500 Stellen (= 20 Wochenstunden); bis 12 Plätze 1,000 Stellenanteile (= 2 x 20 Wochenstunden) anerkannt.
- (2) Geeignete Fachkräfte können bis zur Entgeltgruppe S 8 a; Unterstützungskräfte in der Entgeltgruppe S 2 berücksichtigt werden, wenn ihre fachliche Qualifikation dies zulässt.
- (3) Entsprechende Leitungsanteile werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die anfallenden Betriebs- und Sachkosten werden von der jeweiligen Kommune getragen.
- (5) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses/ einer Zuweisung gewährt. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).
- (6) Sofern das Angebot im Bewilligungszeitraum für mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen wird, ist durch den Träger Kontakt mit der zuständigen Kommune und dem Landkreis aufzunehmen.
- (7) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Personalkostenförderung auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen. Es werden Anwesenheitslisten eingereicht.
- (8) Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Nachweis der durchschnittlich betreuten Kinder. Dementsprechend sind Anwesenheitslisten mit einzureichen.
- (9) Es werden bis zu 100% der notwendigen Personalkosten gefördert.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung angeordnet.

Lübben (Spreewald), 10.12.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steph - Loge', written in a cursive style.

Stephan Loge
Landrat

Sitzung des Kreisausschusses am 09.12.2020 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses -

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst: In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1 Neuberufung des Naturschutzbeirates gemäß § 35 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) i. V. m. § 2 Naturschutzbeiräteverordnung (NSchBV)

Der Kreisausschuss beschließt die Neuberufung des Naturschutzbeirates des Landkreises Dahme-Spreewald für den Berufszeitraum 2020 bis 2024 wie folgt:

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
Herr Torsten Voitke (Gewässerökologe, Landschaftspflege)	Frau Silke Joksch (Landschaftsplanung)
Frau Anette Busch (Ökologie, Forstwirtschaft)	Frau Britta Herter (Biologie)
Herr Arnulf Weingardt (Ornithologie)	Herr Jürgen Borries (Biologie)
Herr Wolfgang Petrick (Botanik, Landwirtschaft)	Herr Fred Niepraschk (Entomologe- Falter)
Herr Manfred Noack (Landwirtschaft)	Herr Jürgen Sauer (Landschaftspflege)
Frau Susanne Leber (Herpetologie)	Herr Axel Becker (Ökologie, Forstwirtschaft)
Herr Volker Hastädt (Ornithologie)	Herr Axel Mieritz (Artenschutz)

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest

Auf Grund des verstärkten Auftretens von hochpathogener aviärer Influenza bei Wildvögeln seit Oktober 2020 ergeht zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest auf Grund der §§ 6, 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)¹, des § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)², des § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)³ und in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)⁴ vom 10. Dezember 2020 nachfolgende Verfügung:

1. Aufstallungsanordnung

Für folgende Gebiete im Landkreis Dahme-Spreewald wird die **Haltung des Geflügels**, ausgenommen von Tauben,

- **in geschlossenen Ställen oder**
- **unter Schutzvorrichtungen** (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvogel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen),

angeordnet.

Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung können nur nach schriftlicher Beantragung im begründeten Einzelfall und sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, genehmigt werden.

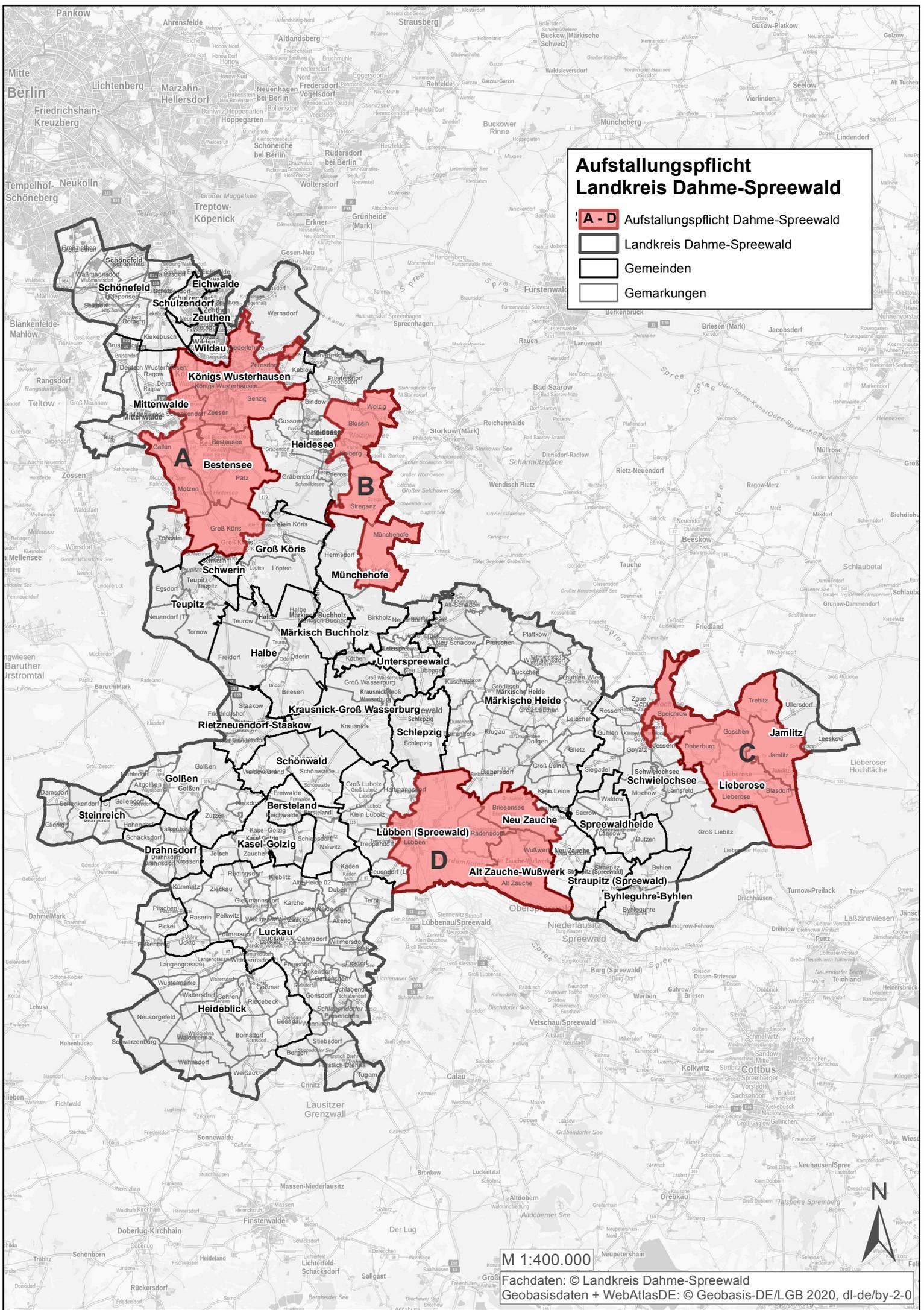
Sofern Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung erteilt werden, verkürzen sich die Zeiten des Abstandes zur virologischen Untersuchung bei Enten, Gänsen und Laufvögeln auf drei Wochen.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt sind die Restriktionsgebiete mit Aufstallungspflicht im Landkreis Dahme-Spreewald als rote Flächen mit den Buchstaben „A“ für das Gebiet Nordwest, „B“ für das Gebiet Nordost, „C“ für das Gebiet Nordost und „D“ für das Gebiet Nordwest dargestellt.

Die im Kartenausschnitt dargestellten Restriktionsgebiete sind als zu vergrößernde Version unter folgendem Link abrufbar: <https://www.dahme-spreewald.info/de/geflpest>

Aufstellungspflicht Landkreis Dahme-Spreewald

- A - D Aufstellungspflicht Dahme-Spreewald
- Landkreis Dahme-Spreewald
- Gemeinden
- Gemarkungen



M 1:400.000

Fachdaten: © Landkreis Dahme-Spreewald
Geobasisdaten + WebAtlasDE: © Geobasis-DE/LGB 2020, dl-de/by-2-0



1.1. Das Gebiet „A“ (Nordwest) betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Bestensee mit den Gemarkungen Bestensee und Pätz
- Gemeinde Groß Köris mit der Gemarkung Groß Köris
- Gemeinde Königs Wusterhausen mit den Gemarkungen Diepensee, Königs Wusterhausen, Niederlehme, Senzig, Zeesen und Zernsdorf
- Gemeinde Mittenwalde mit den Gemarkungen Gallun, Motzen und Schenkendorf

1.2. Das Gebiet „B“ (Nordost) betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Heidensee mit den Gemarkungen Blossin, Kolberg, Streganz und Wolzig
- Gemeinde Münchehofe mit der Gemarkung Münchehofe

1.3. Das Gebiet „C“ (Südost) betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Lieberose mit den Gemarkungen Blasdorf, Doberburg, Goschen, Lieberose und Trebitz
- Gemeinde Jamlitz mit der Gemarkung Jamlitz
- Gemeinde Schwielochsee mit der Gemarkung Speichrow

1.4. Das Gebiet „D“ (Südwest) betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk mit den Gemarkungen Alt Zauche und Wußwerk
- Gemeinde Lübben (Spreewald) mit den Gemarkungen Lübben und Radensdorf
- Gemeinde Neu Zauche mit der Gemarkung Briesensee

2. Untersagung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen mit Geflügel

In den unter Nr. 1. genannten Gebieten ist die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel untersagt.

Ausnahmen können nur nach schriftlicher Beantragung im begründeten Einzelfall und sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, bei Durchführung in geschlossenen Räumen genehmigt werden.

3. Zusätzlich zu den unter Nr. 2. genannten Gebieten ist auch im übrigen Landkreis Dahme-Spreewald die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel untersagt, sofern bei diesen Veranstaltungen Geflügel ausgestellt oder gehandelt werden soll, welches aus den unter Nr. 1. genannten Gebieten oder aus Risikogebieten anderer Landkreise stammt.

4. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

Begründung:

I. Sachverhalt:

In Deutschland wurden seit dem 30. Oktober 2020 bei über 400 Wildvögeln und zwölf Nutzgeflügelbeständen das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus (HPAIV) überwiegend des Subtyps H5N8 festgestellt. Neben Deutschland meldeten zudem 13 weitere europäische Staaten (Vereinigtes Königreich, die Niederlande, Frankreich, Dänemark, Irland, Belgien, Spanien, Italien, Norwegen, Schweden, Polen, Slowenien und Kroatien) den Ausbruch des Influenza-Virus mit dem Subtyp.

Aufgrund der aktuellen Verbreitung hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) im Rahmen einer Risikoeinschätzung vom 4. Dezember 2020 das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Hausgeflügelhaltungen als hoch eingestuft. Durch geeignete Vorkehrungen ist daher dafür Sorge zu tragen, dass eine

Übertragung des Erregers in Hausgeflügelbestände nicht erfolgt. Hierzu sollten Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelhaltungen überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden. Die Risikoeinschätzung und Empfehlungen des FLI sind auf der Internetseite des FLI einsehbar.

II. Rechtliche Ausführungen:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)⁵ für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Anordnung unter Nummer 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beruht auf §§ 6, 38 Abs. 11 TierGesG in Verbindung mit § 13 GeflPestSchV. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung an, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnungen unter Nummer 2. und 3. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 6, 38 Abs. 11 TierGesG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ViehVerkV. Nach diesen Vorschriften kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Geflügel haltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht für bestimmte Gebiete angeordnet, da das Risiko einer Einschleppung des aviären Influenza-A-Virus durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Dies gilt insbesondere für Wildvogeleinstandsgebiete mit einem erhöhten Wildvogelaufkommen sowie für Regionen auf Gemeinde- oder Gemarkungsebene mit hoher Geflügeldichte (mehr als 1.000 Tiere pro Quadratkilometer). Durch das Aufstallungsgebot in den vorstehend genannten Risikogebieten soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da ein Erregereintrag intensiven Bekämpfungsmaßnahmen erfordern würden und erhebliche wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Geflügelhalter und für die Regionen zu erwarten sind.

Durch das Verbot von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel aus Risikogebieten soll verhindert werden, dass eventuell bereits infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz der Geflügelbestände vor der Einschleppung mit dem Erreger.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet. Andere als die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind zur Erreichung der Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrages der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände nicht oder nur unzureichend geeignet. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da die Interessen der Geflügelhalter an einer derzeitigen Freilandhaltung von Geflügel und der Durchführung von Ausstellungen und Märkten in den betroffenen Gebieten hinter den Interessen der Tierseuchenverhütung bzw. -bekämpfung zurückstehen müssen. Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, die mit den Maßregeln verbundenen Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügels hinzunehmen.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung anzumelden.

Nach Einschätzung des FLI sind die Eintragsquellen in den bisher 12 betroffenen Geflügelhaltungen in Deutschland unbekannt, jedoch wird virus-kontaminiertes Material (Schuhwerk, Fahrzeuge, Gegenstände, Einstreu) für die meisten Geflügelhaltungen als wahrscheinlichste Infektionsquelle angesehen. Zudem stabilisieren niedrige Temperaturen im Herbst und Winter die Infektiosität von Influenzaviren in der Umwelt. Geflügelhaltungen, in denen oft Material (Einstreu etc.) in die Ställe eingebracht wird, Geflügel im laufenden Betrieb um- oder ausgestallt wird (z. B. „Vorgriff“) oder bei denen Tore etc. häufig geöffnet werden, sind besonders gefährdet.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich und insbesondere auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit gesetzlich verpflichtet sind. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln oder deren Abgängen. Berücksichtigt werden müssen vor allem indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu sind strenge Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten, insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen.

Jäger und Personen, die mit verendeten Wildvögeln in Kontakt gekommen sind, sollten Ställe, in denen sich Geflügel befindet, in den folgenden 48 Stunden nicht betreten.

Allen Geflügelhaltern, deren Haltung sich außerhalb der unter Nr. 1 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung genannten Gebiete befindet, wird dringend ebenso empfohlen, ihr Geflügel auf Grund der derzeitigen Seuchensituation in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten.

Die Anordnung der Aufstallungspflicht kann auf Grund einer geänderten Seuchensituation und Gefahrenlage noch ausgedehnt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs einzuhalten.

Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Rechtsgrundlagen

- 1 - TierGesG - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 2 - GeflPestSchV - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- 3 - ViehVerkV - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- 4 - Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 10. Dezember 2020; Az. MDJ-V32-0430/72+94#22337/2020
- 5 - AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. /02 Nr. 02), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- 6 - VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
Amtstierärztin

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen

Auf Grund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Brandenburg und insbesondere des Ausbruchsgeschehens seit dem 30. Oktober 2020 im Landkreis Oder-Spree werden gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)¹ die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben. Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 04. November 2020 aufgehoben.

A. Festlegung der Restriktionsgebiete

I. Um die Fundstellen mit positivem Virusnachweis werden die Restriktionsgebiete „**Gefährdetes Gebiet**“ und daran anschließend eine „**Pufferzone**“ festgelegt. Im Gefährdeten Gebiet wird ein „**Kerngebiet**“ und daran anschließend eine „**Weißer Zone**“ ausgewiesen.

Die im Kartenausschnitt dargestellten Restriktionsgebiete sind als zu vergrößernde Version unter folgendem Link abrufbar: <https://www.dahme-spreewald.info/de/asp>.

Die vorgenannten Restriktionsgebiete **Gefährdetes Gebiet** mit **Kerngebiet** und **Weißer Zone** und die **Pufferzone** betreffen folgende Gemeinden und Gemarkungen:

1. Das gesamte **Gefährdete Gebiet** betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Jamlitz mit den Gemarkungen Jamlitz, Leeskow und Ullersdorf
- Gemeinde Lieberose mit den Gemarkungen Blasdorf, Doberburg, Goschen, Lieberose und Trebitz
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Goyatz, Jessern, Lamsfeld, Ressen, Speichrow und Zaue

1.1. Das **Kerngebiet** des Gefährdeten Gebietes betrifft folgende Gemeinde und Gemarkungen:

- Gemeinde Lieberose mit Teilen der Gemarkung Trebitz nördlich der L434 und Gemeinde Jamlitz mit Teilen der Gemarkung Ullersdorf nördlich der L434

1.2. Die **Weißer Zone** des Gefährdeten Gebietes schließt sich an das unter A. I. 1. 1. genannte Kerngebiet an und wird durch zwei feste Umzäunungen als innerer Ring und äußerer Ring abgegrenzt. Der vorläufige Verlauf der Umzäunungen ist auf der Karte unter A. I., ausnehmend der Ortschaften, mit blauer Farbe (innerer Ring) und grüner Farbe (äußerer Ring) dargestellt.

2. Die **Pufferzone** betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk mit den Gemarkungen Alt Zauche und Wußwerk
- Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit den Gemarkungen Byhleguhre und Byhlen
- Gemeinde Märkische Heide mit den Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Bückchen, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Neu Schadow, Plattkow, Pretschen, Schulen-Wiese und Wittmannsdorf
- Gemeinde Neu Zauche mit den Gemarkungen Briesensee, Caminchen und Neu Zauche
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Groß Liebitz, Guhlen, Mochow und Siegadel
- Gemeinde Spreewaldheide mit den Gemarkungen Butzen, Laasow, Sacrow und Waldow
- Gemeinde Straupitz mit der Gemarkung Straupitz

B. Angeordnete Maßregeln

I. **Maßregeln für alle Restriktionsgebiete** (Gefährdetes Gebiet mit Kerngebiet und Weißer Zone, Pufferzone)

1. Anordnung zur Errichtung von Umzäunungen

Die vorübergehende Errichtung von Zäunen in den Restriktionsgebieten ist zu dulden.

Die finalen detaillierten Zaunverläufe werden gesondert auf der Seite des Landkreises unter <https://www.dahme-spreewald.info/de/asp> nach Abschluss der Baumaßnahmen dargestellt.

2. Anordnung zur verstärkten Fallwildsuche

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Schwarzwild durchzuführen. Sofern Flächen mit einer zusammenhängenden Größe über 10 Hektar von den Jagdausübungsberechtigten abgesucht wurden, sind diese unter Angabe zur Lage der Fläche (z. B. Karte), Art der Suche (z. B. mit Personen/Anzahl) und Datum der Suche innerhalb von einer Woche bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zu melden.

Die Suche durch andere Personen, unter Anweisung der zuständigen Behörde, ist durch die

Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier zu dulden und zu unterstützen.

Die Kadaversuche erfolgt auch durch Einsatz von Hunden und Hundeführern sowie mit Hilfe von Hubschraubern und Drohnen.

3. Anzeigepflicht von Fall- und Unfallwild

Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der Veterinärbehörde anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist innerhalb des gesamten Gefährdeten Gebietes einschließlich des Kerngebietes und der Weißen Zone sowie in der Pufferzone ausschließlich durch von der Behörde geschultes und autorisiertes Personal, sofern möglich auch unter Zuhilfenahme der örtlichen Jäger, durchzuführen.

4. Anordnung zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest

Für jedes erlegte oder verendet aufgefundene Wildschwein ist ein Wildursprungsschein auszufüllen und eine Wildmarke zu vergeben. Weiter sind von jedem erlegten oder verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen Untersuchung mittels EDTA-Blut oder zur virologischen Untersuchung mittels Tupferprobe auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und der Veterinärbehörde unverzüglich zuzuführen.

5. Anordnung von verstärkten Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen

Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge und Fallen), die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung (z.B. Fallwildsuche) verwendet wurden, sind zu reinigen und soweit möglich, mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

6. Anordnungen für Schweinehalter

Schweinehalter haben

- unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei der zuständigen Behörde anzuzeigen,
- verendete und fieberhaft erkrankte Schweine unverzüglich auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
- geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
- sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände, unabhängig von der Leinenpflicht gemäß Nr. II. 3., nur unter Aufsicht verlassen.

Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

7. Verbot der Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen

In allen Restriktionsgebieten ist die Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen untersagt.

Bereits veterinärbehördlich genehmigte Freilandhaltungen gelten hiermit gem § 4 Abs. 3 Satz 5 der SchHaltHygV⁵ als widerrufen.

Die Untersagung für die Auslaufhaltung von Schweinen ergeht nach § 11 Nr. 4 SchHaltHygV⁵.

Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen und nur, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, genehmigt werden.

8. Verbringungsverbot von Schwarzwild und Schwarzwildprodukten

Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen aus den Restriktionsgebieten ist untersagt.

Ausnehmend davon ist die Verbringung und Verwertung von Wildbret im Inland aus der Pufferzone, jedoch nur nach Vorlage eines negativen Untersuchungsergebnisses, erlaubt.

Die Untersuchungsergebnisse werden von der Veterinärbehörde unverzüglich nach Befundung durch das Landeslabor auf der homepage unter <https://www.dahme-spreewald.info/de/asp> eingestellt.

9. Anordnung zur Beseitigungspflicht der Nebenprodukte von Schwarzwild

Die Nebenprodukte von Schwarzwild (Aufbruch, Decke, Schwarte, Knochen) von jedem erlegten Wildschwein sind einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zuzuführen. Die unschädliche Beseitigung des nicht für den menschlichen Verzehr geeigneten Materials von Schwarzwild hat durch die Abgabe an von der Behörde festgelegten Standorten zu erfolgen. Die Standorte (Sammelstellen) werden den betroffenen Jagdausübungsberechtigten gesondert mitgeteilt.

II. **zusätzliche Maßregeln zu I. für das Kerngebiet und die Weiße Zone nach Abschluss der Baumaßnahmen zur festen Umzäunung:**

1. Anordnung eines Jagdverbotes

Es gilt ein umfassendes Jagdverbot für alle Wildtierarten.

Von diesem Verbot sind, jedoch erst nach vollständigem Bauabschluss der unter B. I. 1. beschriebenen Umzäunungen, folgende Jagdformen ausgenommen:

- die Fallenjagd auf Wildschweine bei nachgewiesener Sachkunde
- Einzeljagden auf Wildschweine in der Weißen Zone sowie
- die Jagd auf Raubwild zu Monitoringzwecken.

Die Jagdausübungsberechtigten werden von der unteren Jagdbehörde über den Bauabschluss der Umzäunungen informiert.

2. Anordnung des Nutzungsverbot landwirtschaftlicher Flächen

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist untersagt.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Weidehaltungen sowie in der weißen Zone die in der beigefügten **Anlage 1** dieser Allgemeinverfügung aufgelisteten Tätigkeiten. Einer gesonderten Ausnahmegenehmigung bedarf es für diese Tätigkeiten nicht.

3. Anordnung zur Leinenpflicht für Hunde

Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde an der Leine zu führen.

Ausgenommen davon sind Hunde, die in Abstimmung mit der Veterinärbehörde und unteren Jagdbehörde für die Kadaversuche von Schwarzwild im Einsatz sind.

III. **Zusätzliche Maßregeln zu I. und II. für das im Gefährdeten Gebiet ausgewiesene Kerngebiet:**

1. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeug- und

Personenverkehr in und aus dem Kerngebiet sowie innerhalb des Kerngebietes ist verboten. Das Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein.

„Offene Landschaften“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen sowie alle Bereiche außerhalb von geschlossenen Ortslagen oder Bebauungszusammenhängen.

Von den Verboten ausgenommen sind

- das Befahren oder Betreten aufgrund von Gefahr im Verzug,
- Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
- der reguläre Durchgangsverkehr auf öffentlichen Straßen,
- der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb geschlossener Ortslagen oder Bebauungszusammenhängen sowie
- von der Veterinärbehörde beauftragte Personen.

Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

IV. Zusätzliche Maßregeln zu I. für das Gefährdete Gebiet außerhalb der Kernzone und der Weißen Zone nach Abschluss der Baumaßnahmen zur Umzäunung:

1. Anzeigepflicht vor der Durchführung von Bewegungsjagden
Bewegungsjagden sind bei der Unteren Jagdbehörde mindestens drei Werktage vor Beginn anzuzeigen.

Ausnehmend kann die Anzeigepflicht bei Bewegungsjagden zur Wildschadensbegrenzung in begründeten Fällen verkürzt sein.

Hinweis: Die Jagd auf alle Wildtierarten sowie alle Bejagungsarten nach den geltenden Jagdgesetzen sind damit nach Abschluss der Zaunbaumaßnahmen uneingeschränkt erlaubt.

2. Anordnung zum Anlegen von Jagdschneisen
Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind durch den Landwirt auf gesonderte Anordnung der Veterinärbehörde nach Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde Jagdschneisen anzulegen.
3. Anordnung des Nutzungsverbot für forstwirtschaftliche Flächen
Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind die in der beigefügten Anlage dieser Allgemeinverfügung aufgelisteten Tätigkeiten. Einer gesonderten Ausnahmegenehmigung bedarf es für die Durchführung dieser Tätigkeiten nicht.

Hinweis: Die Nutzung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten ist damit ohne Einschränkungen nach Abschluss der Zaunbaumaßnahmen erlaubt.

V. Zusätzliche Maßregel zu I. für die Pufferzone:

1. Anordnung zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild
Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.

Hinweis: Die Jagd auf alle Wildtierarten sowie alle Bejagungsarten nach den geltenden Jagdgesetzen sind in der Pufferzone damit wieder uneingeschränkt erlaubt. Die Jagd auf andere Wildarten darf jedoch nicht vorrangig und zu Lasten der Schwarzwildbejagung ausgeübt werden.

VI. **Angeordnete Maßnahmen außerhalb der Restriktionsgebiete**

1. Anordnung zur verstärkten Fallwildsuche

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Schwarzwild durchzuführen. Die Suche durch andere Personen, unter Anweisung der zuständigen Veterinär- oder unteren Jagdbehörde, ist durch die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier zu dulden und zu unterstützen.

2. Anzeigespflicht von Fall- und Unfallwild

Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist der Veterinärbehörde unter Mitteilung der GPS-Koordinaten unverzüglich anzuzeigen, der Tierkadaver zu kennzeichnen und zur Untersuchung mittels EDTA-Blutprobe oder Tupfer zu beproben. Die Kennzeichnung beschränkt sich auf die Ausstellung eines Wildursprungsscheines.

Die Tierkadaver sind, sofern möglich, einer von der Veterinärbehörde angegebenen Sammelstelle der unschädlichen Beseitigung zuzuführen.

3. Anordnung zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest

Für jedes erlegte Wildschwein ist ein Wildursprungsschein auszufüllen und eine Wildmarke zu vergeben. Weiter sind von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen Untersuchung mittels EDTA-Blutprobe oder virologischen Untersuchung mittels Tupferprobe auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und der Veterinärbehörde unverzüglich zuzuführen.

C. Maßregeln ohne gesonderte Anordnung durch die Behörde

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern durch die Schweinepest-Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

Die Maßregeln sind in **Anlage 2** zur Tierseuchenallgemeinverfügung ersichtlich.

D. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Punkte A., B. und C. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)² im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)³.

E. Inkrafttreten und Befristung der Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt zeitlich befristet bis zum **12. Juni 2021**.

F. Außerkräfttreten

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 04. November 2020 außer Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 des **Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)**⁴ die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Am 10. September 2020 wurde erstmals in Deutschland im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Afrikanische Schweinepest bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich festgestellt. Nachfolgend wurden weitere Ausbrüche im Landkreis Oder-Spree und Märkisch-Oderland amtlich bestätigt. In den betroffenen Gebieten wurden Restriktionsmaßnahmen einschließlich der Bildung von Restriktionsgebieten angeordnet. Am 30. Oktober 2020 wurde bei einem weiteren tot aufgefundenen Wildschwein in Klein-Briesen im Landkreis Oder-Spree, nur vier Kilometer vom Landkreis Dahme-Spreewald entfernt, die Afrikanische Schweinepest nachgewiesen. Im Zeitraum vom ersten Ausbruch am 10. September bis zum 10. Dezember 2020 wurden in Brandenburg 267 positive Fälle amtlich durch das Referenzlabor bestätigt.

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde nach § 14d Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung ein Gebiet um die Fundstelle als gefährdetes Gebiet und hierum ein Gebiet als Pufferzone fest. Nach § 14d Absatz 2a der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen. Der Landkreis Dahme-Spreewald ist auf Grund seiner örtlichen Lage zum Ausbruchgeschehen insbesondere im Landkreis Oder-Spree daher mit einem gefährdeten Gebiet, einem darin ausgewiesenen Kerngebiet, einer Weißen Zone und mit einer Pufferzone betroffen.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf §§ 14d bis 14j der Schweinepest-Verordnung. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden die Maßnahmen unter Punkt A., B. und C. dieser Verfügung getroffen.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiosität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent.

Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand binnen sieben bis zehn Tage mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen in der Regel am zweiten bis vierten Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit - meist bis zum Tod - andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, vor allem aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädner möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, können zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für Deutschland, das betroffene Bundesland und insbesondere für die Regionen mit Restriktionsgebieten führen.

Die Anordnung zur Duldung der Errichtung einer Umzäunung (Punkt B. Nr. I. 1. dieser Verfügung) stützt sich auf § 14d Abs. 2b Nr. 2 und Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung. Hiernach kann die zuständige Behörde Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebietes ergreifen und, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone ergreifen, insbesondere durch Errichten von Umzäunungen. Die Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen hat das Ziel, das Infektionsgebiet einzugrenzen und die Erregerverschleppung durch potentiell infizierte Tiere in die von Afrikanischer Schweinepest gesunden Wild- und Hausschweinebestände zu verhindern.

Die Errichtung der wildschweinsicheren Umzäunungen sind zudem das Ergebnis der Empfehlungen einer EU-Kommission vom 24. September 2020, bestehend aus mit der Afrikanischen Schweinepest erfahrenen Veterinär-Experten. Die EU-Kommissare forderten Deutschland auf, um das Hochinfektionsgebiet eine sogenannte weiße Zone zu bilden. Das heißt, das neben der Einzäunung des Kerngebietes als innerer Ring der weißen Zone ein weiterer Zaun im Abstand von circa 5 Kilometern zum Kerngebiet als äußerer Ring zu errichten ist. Auf Teilabschnitten kann dieser 5-Kilometer-Radius aus besonderen Gründen unter- oder überschritten werden.

Nach Fertigstellung der wildschweinsicheren Einzäunung ist es das Ziel, alle Wildschweine aus dem Kerngebiet und der weißen Zone zu entnehmen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und zur Eindämmung einer möglichen Weiterverbreitung des Erregers wird daher von der Ermächtigung zur Einrichtung von Umzäunungen Gebrauch gemacht.

Durch intensive Fallwildsuchen in den Restriktionszonen ohne Funde mit ASP-Befund und durch die zunehmenden Sicherung der Seuchengebiete mit fortlaufenden Zäunungsmaßnahmen können schrittweise die jagdliche Einschränkungen aufgehoben werden, um beginnend mit den äußeren Restriktionsgebieten die Jagd auf Schwarzwild zu intensivieren. Zum Schutz vor Wildschäden und zur jagdrechtlich verankerten Regulierung der jagdbaren Wildarten sollen in diesem Zuge auch andere Wildarten wieder bejagt werden, jedoch nicht vorangig und zu Lasten der Schwarzwildregulierung.

Die Untersagung der Haltung von Schweinen im Freiland oder als Auslaufhaltung ergeht auf Grundlage von Maßregeln der Schweinehaltungshygieneverordnung. Die Untersagung stützt sich auch auf die „Fachliche Einschätzung des Risikos einer Überragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen“ des Friedrich-Loeffler-Institutes, Az 322-35110/0012. Für die Untersuchungen wurden auch moderne Stallsysteme, z. B. mit „drei Flächen Buchten“, einbezogen. Die Wissenschaftler kommen zu dem Schluss, dass trotz bestmöglicher Biosicherheitsmaßnahmen der Eintrag des ASP-Virus nicht mit der erforderlichen Sicherheit verhindert werden kann und nur die die Aufstallung eine größtmögliche Sicherheit bietet. Im Ergebnis empfehlen die Wissenschaftler, einen Unterschied zwischen den ASP-Restriktionsgebieten und ASP-freien Gebieten zu machen.

In der Studie wird auch auf die wirtschaftlichen Konsequenzen eines ASP-Eintrags in einem Schweinebetrieb am Beispiel eines ASP-Eintrags in dänische Hausschweinebestände eingegangen. Danach wären direkte Kosten von 12 Millionen Euro und Verluste durch Exportverluste von 349 Millionen Euro zu erwarten, die für einen Epidemie-Zeitraum von 76 Tagen ausgeht.

Die Zeitdauer vom Ersteintrag in Deutschland am 10. September 2020 bis zur Verkündung dieser Allgemeinverfügung beträgt bereits 92 Tage. Dem Verlauf der bisherigen Ausbruchsgeschehen, der dynamische Entwicklung und der Zeitdauer geschuldet, sind die angeordneten Maßregeln daher erforderlich, geeignet und angemessen. Sie sind auch verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die derzeitigen Seuchenherde und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine weitere mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus vermieden und die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinepopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen sind im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsgrundlagen:

- 1) **SchwPestV** - Schweinepest-Verordnung - Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)
- 2) **VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 3) **TierGesG** - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 4) **AGTierGesG** - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- 5) **SchHaltHygV** - Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Abs. Satz 1 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

gez. Dr. Guth
 Amtstierärztin

Zwei Anlagen

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Anlage 1 zur Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 11. Dezember 2020

Nutzungsverbot landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen

Übersicht der vom Nutzungsverbot ausgenommenen Tätigkeiten

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Ernte im Apfel- und Weinbau		möglich ohne weitere Voraus-
Pflege- und Schnittmaßnahmen im Obst- und Weinbau, Weihnachtsbaumkulturen	z.B. mechanische Unkrautbekämpfung in Dauerkulturen, Obstbaumschnitt	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Ernte Kartoffeln, Zuckerrüben	Die erntereifen Bestände können abgegangen werden.	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere *
Ernte Mais, Sonnenblumen	Das Schneidwerk ist so hoch einzustellen (50 cm), dass Kadaver nicht erfasst werden können.	Eine Restfläche von 20 bis 25 % als Rückzugsort für Wildschweine verbleibt. Erneute Absuche auf tote oder kranke Tiere nach der Ernte. *
Herbstbestellung sowie Grünland Neueinsaaten	mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat ggfs. Beseitigung von Ausfallgetreide bei pflugloser Bodenbearbeitung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Düngemaßnahmen	Düngemaßnahmen im Rahmen des geltenden Rechts (DüV 2020) unter Beachtung der Sperrfristen und Möglichkeiten zur Sperrfristverschiebung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Pflanzenschutzmaßnahmen	Entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften und Anwendungsbestimmungen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Feldgemüseernte	Bei maschineller Ernte reihenweise Kontrolle auf kranke und tote Tiere unmittelbar vor der Ernte	wildsicher eingezäunte Flächen können ohne Freigabe geerntet werden; andere Flächen bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Kultivierung und Ernte von Gartenbau-Kulturen	Durchführung von Arbeiten im Gewächshaus sowie der dazugehörigen Logistik und	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Frühjahrsbestellung	mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere

* Erntegut aus dem Kerngebiet verbleibt im Kerngebiet.

Erntegut aus dem Kerngebiet und der weißen Zone wird nicht in Betriebe mit Schweinehaltung verbracht.

Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen sind zulässig mit Ausnahme von Schaufischen.

Der Anbau und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Kulturen innerhalb der weißen Zone und des Kerngebietes hat in Verbindung mit Fallwildsuche und zusätzlich für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen gemäß Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) zur Anlage und Bewirtschaftung zu erfolgen, so dass die notwendige Fallwildsuche und Jagd möglich ist.

Durchführung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Auszeichnen von Beständen	Markierung zu entnehmender Bäume — Bestände müssen gut begehbar und übersichtlich sein	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Holzabfuhr	gepoltertes Holz am Weg abfahren	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Inventurarbeiten	Aufnahme von Parametern im Wald	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Waldschutzmonitoring	Aufnahme von Schadflächen	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Pflanzung	auf der Freifläche oder in lichtem Altbestand	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Saat manuell		möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Rücken (Pferd)	Holz mit Pferd zum Polterplatz bewegen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Winterbodensuche	Suche nach Puppen etc. im Waldboden	möglich mit anschließender Vernichtung des Materials
Zaunbau	um Verjüngungsflächen	möglich (manuell) ohne weitere Voraussetzungen
Saatguternte / Wildlingswerbung	Eicheln und Bucheckern im Saatgutbestand sammeln bzw. junge Pflanzen	Ernte durch eingewiesenes und geschultes Personal möglich
Verkehrssicherungsmaßnahmen	Entnahme kranker Bäume an Wegrändern und Straßen sowie an Grenzen bebauter Grundstücke	möglich bei Gefahr in Verzug
Munitionssondierung / -beräumung		möglich, wenn zwingend erforderlich
Pflügen		möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf Tote oder kranke Tiere



Anlage 2 zur Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 11. Dezember 2020

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

Nachfolgend sind die **Pflichten** aus § 14d bis § 14j **Schweinepest-Verordnung** — SchwPestV - zusammengefasst:

1. Im **gefährdeten Gebiet** einschließlich des **Kerngebietes** sind von Gesetzes wegen Maßregeln aufgrund § 14d bis § 14j SchwPestV verbindlich zu beachten:

a. 14d Abs. 3 SchwPestV

- (1) An den Hauptzufahrtswegen zum gefährdeten Gebiet werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Gefährdetes Gebiet" gut sichtbar angebracht.
- (2) An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet innerhalb des gefährdeten Gebietes werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen — Kerngebiet" gut sichtbar angebracht.

b. 14d Abs. 4 SchwPestV

- (1) Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
- (2) Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
- (3) Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
- (4) Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- (5) Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- (6) Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

c. § 14d Abs. 5 SchwPestV

- (1) Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- (2) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen entsprechend dem Merkblatt zu Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt durchzuführen. Das Merkblatt ist in den Dokumenten zum Thema Afrikanische Schweinepest auf der Internetseite des Landkreises abrufbar.
- (3) Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
- (4) Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einem Betrieb nicht verbracht werden.
- (5) Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

d. 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1

Diese Verpflichtungen gelten für Jagdausübungsberechtigte **im gefährdeten Gebiet;** in den weißen Zonen und den Kerngebieten nur für die in der aktuellen Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.11.2020 unter B. II. Nr. 1 und B. III. **Nr. 3** von dem Jagdverbot ausgenommenen Bejagungsformen.

Im Übrigen gelten diese Verpflichtungen **erst bei Aufhebung des** unter B. II. Nr. 1 und B. III. Nr. 3 angeordneten **Jagdverbots**.

Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle zuzuführen.

Sie haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen.

Sie haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft anzuzeigen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben (Spreewald) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

e. 14f bis 5 14i SchwPestV

- (1) Schweine dürfen aus einem Betrieb in dem gefährdeten Gebiet
 - a) in das sonstige Inland
 - b) innerschweinegemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (2) Schweine dürfen in einen Betrieb, der im gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden.
- (3) Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden.
- (4) Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, dürfen innerschweinegemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (5) Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen innerschweinegemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (6) Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet in andere Gebiete des Inlands oder innerschweinegemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (7) Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in einem gefährdeten Gebiet gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen in andere Gebiete des Inlands oder innerschweinegemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (8) Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen eines Betriebes im gefährdeten Gebiet oder von im gefährdeten Gebiet erlegten Wildschweinen stammen, dürfen innerschweinegemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können von den Untersagungen nach (1) bis (8) Ausnahmen durch das Veterinäramt genehmigt werden.

2. In der **Pufferzone** sind von Gesetzes wegen Maßregeln aufgrund § 14d bis § 14j SchwPestV verbindlich zu beachten:

a. § 14d Abs. 3 SchwPestV

An den Hauptzufahrtswegen zur Pufferzone werden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen — Pufferzone“ angebracht.

b. § 14e Abs. 1 S. 1 SchwPestV

Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle zuzuführen.

Sie haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen.

Sie haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft anzuzeigen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben (Spreewald) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

c. § 14f bis 14i SchwPestV

- (1) Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einer Pufferzone gelegen ist, inngemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (2) Schweine dürfen aus einem Betrieb, der außerhalb eines gefährdeten Gebietes oder einer Pufferzone gelegen ist, inngemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden, wenn in den Betrieb innerhalb von 30 Tagen vor dem inngemeinschaftlichen Verbringen oder der Ausfuhr Hausschweine aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone eingestellt worden sind.
- (3) Eizellen und Embryonen von Schweinen, die in einem Betrieb in der Pufferzone gehalten werden, dürfen inngemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (4) Wildschweine aus einer Pufferzone und frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, dürfen in andere Gebiete des Inlands oder inngemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (5) Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, dürfen inngemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können von den Untersagungen nach (1) und (3) bis (5) Ausnahmen durch das Veterinäramt genehmigt werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
DES LANDRATES ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE**

**Märkischer Abwasser- und
Wasserzweckverband**

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

3. Änderungssatzung

zur

Verbandssatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I S. 1), sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 03.12.2020 nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

I.

Die Verbandssatzung des MAWV vom 06.11.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.09.2019 und der 2. Änderungssatzung vom 27.02.2020 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2020	Stimmzahl
1	Bestensee	8.114	9
2	Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Groß Kienitz	357	1
3	Königs Wusterhausen	37.922	38
4	Schönefeld	16.515	17
5	Mittenwalde mit den Ortsteilen Mittenwalde Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz	2.448 434 629 1.987 1.083 408	
		6.989	7
6	Zossen für den Ortsteil Schöneiche	518	1
7	Wildau	10.492	11
8	Zeuthen	11.402	12
9	Eichwalde	6.447	7
0	Schulzendorf	8.604	9
	Heidensee für die Ortsteile Friedersdorf Gussow Gräbendorf Bindow Dolgenbrodt Dannenreich	1.863 477 705 998 353 293	
		4.689	5
12	Krausnick-Groß Wasserburg	589	1
13	Märkisch Buchholz	843	1
14	Märkische Heide für die Ortsteile Alt-Schadow Hohenbrück-Neu Schadow Plattkow Pretschchen	252 220 54 249	
		775	1
15	Münchehofe	483	1
16	Storkow für die Ortsteile Limsdorf Kehrigk	494 486	
		980	1
17	Tauche für den Ortsteil Werder	86	1
18	Unterspreewald	797	1
19	Berliner Wasserbetriebe		4
		116.602	128

**II.
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 04.12.2020

gez. Szczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau**Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herr
Ivaylo Dimitrov

Zuletzt ansässig:

Kurfürstendamm 143
10709 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Die ihm gegenüber erlassenen Mahnung (AZ GB: 2020013548) vom 30.10.2020 und die Sperrandrohung/Ankündigung der Vollstreckung vom 27.11.2020 (AZ: 15001375) konnten postalisch nicht zugestellt werden.

Zustellungsanordnung:

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe der Mahnung vom 30.10.2020 (AZ: GB 2020013548) und der Sperrandrohung/Ankündigung der Vollstreckung vom 27.11.2020 (AZ:15001375), gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Herrn Ivaylo Dimitrov, zuletzt ansässig Kurfürstendamm 143, 10709 Berlin an.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Mahnung und die Sperrandrohung/Ankündigung der Vollstreckung können durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte beim Trink- und Abwasserzweckverband, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Luckau, den 07.12.2020

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Siegel